



5 StR 17/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 10. März 2010
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. September 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Strafkammer war unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Tat und der Besonderheiten ihrer Begehung noch nicht gehalten, sich – unter Einholung eines Sachverständigengutachtens – mit § 21 StGB auseinander zu setzen.

Basdorf

Brause

Schneider

König

Bellay